

§ 166 ZPO Zivilprozessordnung

Bundesrecht

Titel 2 – Verfahren bei Zustellungen -> Untertitel 1 – Zustellungen von Amts wegen

Titel: Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung: ZPO
Normtyp: Gesetz

Normgeber: Bund
Gliederungs-Nr.: 310-4

§ 166 ZPO – Zustellung

- (1) Zustellung ist die Bekanntgabe eines Dokuments an eine Person in der in diesem Titel bestimmten Form.
- (2) Dokumente, deren Zustellung vorgeschrieben oder vom Gericht angeordnet ist, sind von Amts wegen zuzustellen, soweit nicht anderes bestimmt ist.